

S1 Änderung §3 Absatz 4 und 6 der Satzung Mitglied über Ortsgruppe

Antragsteller*in: Johannes Brink
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge

1 ersetze

2 "(4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband,
3 Landesverband oder bei den Basisgruppen schriftlich möglich. Über die Aufnahme
4 entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
5 Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw.
6 Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
7 entscheidet."

8 durch:

9 "(4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
10 Landesverband schriftlich möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige
11 Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der
12 Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
13 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet."

14 sowie

15 "(6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der Basisgruppe
16 schriftlich zu erklären."

17 durch

18 "(6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband schriftlich zu erklären."

Begründung

Ortsgruppen haben Zuständigkeiten die mir nicht Sinnvoll erscheinen.
zum einen in §3 Absatz 4 und 6 ist der Aus- und Eintritt über die Basisgruppe genannt. Solange auf
Basisgruppenebene keine Mitgliederverwaltung stattfindet halte ich das nicht für sinnvoll. Auch ist es
möglich, dass Mitglieder nicht eindeutig zu einer Ortsgruppe gehören (in Satzungen von Ortsgruppen
kann es Regelungen geben die es möglich machen in mehreren Ortsgruppen Mitglied zu sein) Auch ist
die Mitgliedschaft zu einer Ortsgruppe meines Wissens nirgendwo festgelegt (in der Sherpa gibt es ja
gar keine Ortsgruppen)

S2 Streichung der LAK

Antragsteller*in: Johannes Brink
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge

1 streiche in der Satzung

2 "§10 Themensprecher*innen und Landesarbeitskreise

3 (1) Bei Interesse mehrerer Personen an einem Thema können sich diese zu einem
4 Landesarbeitskreis formieren und selbst aus ihrem Kreis eine*n oder mehrere
5 Sprecher*innen wählen. Die Landesmitgliederversammlung bestätigt die/den vom
6 Landesarbeitskreis gewählte*n Sprecher*innen. (2) ThemensprecherInnen und
7 Landesarbeitskreise beschäftigen sich mit der inhaltlichen und strukturellen
8 Ausrichtung des Landesverbands und kann Anträge zur LMV stellen. Sie
9 organisieren außerdem Veranstaltungen und Aktionen. (3) Die Landesarbeitskreise
10 erstatten einmal im Jahr auf einer LMV Bericht über ihre Arbeit um zu
11 überprüfen, ob diese noch aktiv sind. Ansonsten wird ihr Budget gekürzt. (4) Die
12 Gesamtheit aller ThemensprecherInnen und Landesarbeitskreise kann sich ein
13 eigenes Statut geben, nach dem sie beispielsweise Zusammenarbeit oder Aufteilung
14 der Budgets regeln. Dieses Statut muss auf der nächsten LMV durch diese
15 bestätigt werden."

Begründung

Die Landesarbeitskreise Existieren seit Jahren nicht. Für mich ist kein grund nachvollziehbar warum man sie in der Satzung behalten sollte.

S3 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Anne Kämmerer, Aaron Reichardt, Landesvorstand GRÜNE JUGEND Sachsen
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge

1 Präambel

2 Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam
3 für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische,
4 radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen eintreten
5 und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die
6 Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS
7 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis.

8 Gewaltfrei und mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen
9 politischen Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller
10 Menschen auf dieser Erde ein. Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres
11 Planeten auf Kosten zukünftiger Generationen und setzen uns für den Schutz der
12 natürlichen Lebensgrundlagen, der Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein. Wir
13 wollen festgefahrene Strukturen aufbrechen und den Diskurs über überholte
14 Gesellschaftsmodelle anstoßen. Wir streben die Überwindung von Grenzen und
15 Vorurteilen an – gegen Rassismus, Nationalismus, Sexismus und soziale
16 Ungleichheiten. Wir kämpfen für die Freiheit der Meinung und des Glaubens und
17 für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit und an jedem Ort frei seine
18 Persönlichkeit entfalten kann. Unser Verband ist für Menschen jedes Geschlechts,
19 jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes Glaubens offen.

20 Indem wir die Kernfragen der Politik aus Sicht der Jugend erfassen und eigene
21 Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber für BÜNDNIS 90/DIE
22 GRÜNEN und die Gesellschaft.

23 I. Allgemeine Bestimmungen

24 §1 Name und Sitz

25 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen“. Die Kurzbezeichnung
26 lautet „GJ Sachsen“.

27 (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist die Landesgeschäftsstelle. Der Sitz
28 der Landesgeschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Dresden.

29 §2 Aufgaben

30 Die GRÜNE JUGEND Sachsen stellt sich den Aufgaben,

31 1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele zu wirken und die
32 Vorstellungen ihrer Mitglieder ihrem Selbstverständnis, dem gültigen

- 33 Grundsatzprogramm und der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu
34 vertreten,
- 35 2. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
36 Sachsen zu vertreten,
- 37 3. politische Informations-, Schulungs- und Bildungsarbeit durchzuführen;
- 38 4. im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses für eine ökologische,
39 solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische,
40 radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen
41 einzutreten;
- 42 5. durch die Vernetzung mit Jugendverbänden und Organisationen auf nationaler
43 wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität zwischen
44 Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen
45 beizutragen.

46 §3 Strukturprinzipien

- 47 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als sächsischer Landesverband eine
48 Teilgliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes. Sie setzt sich aus den
49 Mitgliedern des Bundesverbandes, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat
50 Sachsen haben, und den durch sie gegründeten Ortsgruppen zusammen.
- 51 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als selbstständige Vereinigung der politische
52 Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.
- 53 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen organisiert ihre Arbeit selbstständig und
54 unabhängig. Dabei hat sie Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
55 Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- 56 (4) Der Landesverband hat folgende Organe:
- 57 1. die Landesmitgliederversammlung,
58 2. den Landesvorstand,
59 3. das Landesschiedsgericht
60 4. die Rechnungsprüfungskommission,
61 5. die Landesarbeitskreise.

62 II. Die Mitgliedschaft

63 §4 Mitgliedschaft und Unvereinbarkeiten, Beitritt

- 64 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person unter 28
65 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat oder hatte und
66 sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

67 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist zugleich Mitglied des
68 Bundesverbandes.

69 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
70 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
71 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.

72 (4) Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der
73 Betätigung in Gruppierungen, die rassistische, nationalistische, faschistische,
74 sexistische, ableistische, homo- oder trans*feindliche oder anderweitig
75 menschenverachtende Ideologien vertreten.

76 (5) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Sachsen erfolgt auf schriftlichen Antrag
77 wahlweise beim Bundesverband oder Landesverband. Der Landesvorstand kann den
78 Beitrittsantrag in begründeten Fällen zurückweisen. Gegen die Zurückweisung kann
79 die*der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Nähere
80 bestimmt die Landesschiedsordnung.

81 §5 Mitgliedsbeitrag

82 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jährlich zum Ende des
83 Jahres zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Im ersten Kalenderjahr der
84 Mitgliedschaft ist die Zahlung dieses Mitgliedsbeitrages freiwillig. In
85 begründeten Fällen kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag an den
86 Bundesvorstand oder Landesvorstand teilweise oder vollständig von der
87 Beitragszahlung befreit werden.

88 (2) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

89 §6 Ende der Mitgliedschaft

90 (1) Die Mitgliedschaft endet

- 91 1. am Tag der Vollendung des 28. Lebensjahres,
- 92 2. durch Austritt,
- 93 3. durch Ausschluss,
- 94 4. durch Tod.

95 (2) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband
96 schriftlich zu erklären.

97 (3) Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen, das vorsätzlich gegen die Grundsätze
98 der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann
99 auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesmitgliederversammlung durch
100 Beschluss des Landesschiedsgerichtes aus dem Landesverband ausgeschlossen
101 werden. Gegen den Ausschluss kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt
102 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

103 §7 Freie Mitwirkung

104 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von natürlichen Personen,
105 die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der politischen Willensbildung
106 innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung steht allen Menschen unter
107 28 Jahren offen.

108 (2) Die für die Mitgliedschaft geltenden Unvereinbarkeiten gemäß §4, Abs. 4
109 finden ebenso für die freie Mitwirkung Anwendung.

110 (3) Die freie Mitwirkung geschieht im Rahmen der Betätigung in den
111 Landesarbeitskreisen, in Ortsgruppen, der Beteiligung an Aktionen und Projekten
112 oder der Organisation von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen.

113 (4) Personen, die im Rahmen der freien Mitwirkung innerhalb der GRÜNEN JUGEND
114 Sachsen aktiv sind, haben Informations- und Mitspracherecht in allen
115 inhaltlichen und projektbezogenen Fragen. Ein Ausschluss ist nur begründet
116 zulässig.

117 (5) Die freie Mitwirkung beginnt und endet durch Erklärung gegenüber dem
118 entsprechenden Landesarbeitskreis, beziehungsweise der zuständigen Ortsgruppe
119 oder dem Landesvorstand.

120 **III. Die Organe des Landesverbandes**

121 §8 Landesmitgliederversammlung

122 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der
123 GRÜNEN JUGEND Sachsen. Ihr gehört jedes Mitglied des Landesverbandes an. Die
124 Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Über den Ausschluss
125 der Öffentlichkeit befindet die Landesmitgliederversammlung auf Antrag zur
126 Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit.

127 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich nach
128 Einberufung durch den Landesvorstand zusammen. Die Einberufung einer
129 ordentlichen Landesmitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von
130 mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und der zu wählenden
131 Ämter. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

132 (3) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung kann weiterhin einberufen
133 werden:

134 1. auf Antrag von 10% der Mitglieder des Landesverbandes;

135 2. auf Antrag von zwei Basisgruppen durch Beschluss ihrer
136 Mitgliederversammlungen.

137 (4) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens ¼ der
138 anwesenden Mitglieder einen Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder
139 eines Mitglieds des Landesvorstandes stellen. Mit Einbringung des Antrages wird
140 zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen.
141 Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit
142 einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Dabei wird für die

143 etwaige Nachwahl des Landesvorstandes oder eines Landesvorstandsmitglieds
144 gleichzeitig eingeladen.

145 (5) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

146 1. Festlegung der Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit
147 des Landesverbandes durch den Beschluss

148 1. von Grundsatz- und Wahlprogrammen;

149 2. eingebrachter Anträge;

150 3. des Haushaltes des Landesverbandes;

151 2. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes und der
152 Rechnungsprüfungskommission sowie Wahl der/des Frauen*, Gender- und
153 Queerpolitischen Sprecher*in, des Landesschiedsgerichtes, der
154 Basisdelegierten im Bundesfinanzausschuss und der Delegierten der GRÜNEN
155 JUGEND Sachsen in der Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
156 Sachsen;

157 3. Vergabe eines für den Landesvorstand verbindlichen Votums für die
158 Besetzung von Landeslisten sowie von Sitzen der GRÜNEN JUGEND Sachsen in
159 Gremien von Partei und Bundesverband oder Zusammenschlüssen verschiedener
160 Organisationen;

161 4. Anerkennung und Auflösung von Basisgruppen;

162 5. Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen;

163 6. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Satzung sowie von Ordnungen und
164 Statuten.

165 6) Alle Organe des Landesverbandes sind der Landesmitgliederversammlung
166 gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

167 (7) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die
168 Landesarbeitskreise, die Basisgruppen sowie der Landesvorstand.

169 (8) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

170 §9 Landesvorstand

171 (1) Dem Landesvorstand gehören sechs gleichberechtigte Mitglieder an, davon

172 1. zwei Landessprecher*innen,

173 2. eine*ein Landesschatzmeister*in,

174 3. eine*ein Politische*r Landesgeschäftsführer*in,

175 4. zwei Beisitzer*innen.

- 176 Die Landessprecher*innen, Landesschatzmeister*in und Politische*r
177 Landesgeschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.
- 178 (2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND
179 Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament,
180 Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der
181 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die Mitglieder des Landesvorstandes
182 dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur
183 GRÜNEN JUGEND stehen. Praktikumsverhältnisse sind davon ausgeschlossen.
- 184 (3) Der Landesvorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Abwahl des
185 gesamten Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder ist auf einer zu diesem
186 Zweck nach §8, Abs. 4 einberufene außerordentliche Landesmitgliederversammlung
187 möglich. Der Antrag auf Abwahl wird auf dieser in geheimer Abstimmung behandelt.
188 Für die Abwahl bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abs. 4 findet
189 entsprechende Anwendung.
- 190 (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so ist zum nächstmöglichen
191 Zeitpunkt eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes
192 endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird
193 kein Mitglied in den Vorstand nachgewählt, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt.
- 194 (5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
- 195 1. Vertretung der GRÜNE JUGEND Sachsen im Rahmen der Satzung und der
196 geltenden Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung nach außen, zum
197 Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
 - 198 2. Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes;
 - 199 3. Koordinierung und Organisation der politischen Arbeit des Landesverbandes
200 im Rahmen seiner Aufgaben sowie Führung der Landesgeschäftsstelle und
201 Personalführung;
 - 202 4. Betreuung der Mitglieder und Basisgruppen;
 - 203 5. Einberufung der Landesmitgliederversammlung;
 - 204 6. Vernetzung mit anderen politischen Organisationen.
- 205 (6) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der
206 Landesvorstand kann die*den Organisatorische Landesgeschäftsführer*in mit einer
207 begrenzten Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen die Erteilung von
208 Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann die*der
209 Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.
- 210 (7) Der Landesvorstand legt Ende seiner Amtszeit der Landesmitgliederversammlung
211 gegenüber Rechenschaft ab. Die Rechenschaftslegung über die Finanzbuchhaltung
212 erfolgt separat. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.
- 213 (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

214 §10 Landesschiedsgericht

215 (1) Das Landesschiedsgericht wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es
216 setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied in einem
217 Basisgruppenvorstand, Landesvorstand oder Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder
218 im Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND sind. Die Landesmitgliederversammlung
219 wählt aus der Mitte der Mitglieder eine*einen Vorsitzende*n.

220 (2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig. Es entscheidet ausschließlich auf
221 Grundlage der geltenden Satzung, Ordnungen und Statute des Landesverbandes.

222 (3) Das Landesschiedsgericht hat folgende Aufgaben:

- 223 1. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gliederungen der
224 GRÜNEN JUGEND Sachsen und Organen des Landesverbandes;
- 225 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes unter
226 sich;
- 227 3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes,
228 gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND
229 Sachsen;
- 230 4. Entscheidung über Ausschlussanträge;
- 231 5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung eines
232 Mitgliedsantrages für den Landesverband oder eine Gliederung der GRÜNEN
233 JUGEND Sachsen;
- 234 6. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband
235 oder aus einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
- 236 7. Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;
- 237 8. Entscheidung bei Wahlanfechtungen.

238 (3) Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

239 §11 Rechnungsprüfungskommission

240 (1) Die Rechnungsprüfungskommission wird für den Zeitraum eines Geschäftsjahres
241 gewählt. Ihr gehören zwei Mitglieder an.

242 (2) Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission der GRÜNEN JUGEND
243 Sachsen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesvorstand. Die Mitglieder
244 der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher
245 oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen.

246 (3) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

247 §12 Landesarbeitskreise

248 (1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in
249 Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt

250 durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die
251 Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.

252 (2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich
253 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

254 (3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch

255 1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung,

256 2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.

257 (4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei
258 Koordinator*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator*innen
259 vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und
260 dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische
261 Arbeit.

262 (5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie
263 betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der
264 Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

265 §13 Delegierte in Organen von Partei und Bundesverband, RPJ-
266 Vertretung

267 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet zwei auf die Dauer eines Jahres zu
268 wählende Mitglieder, die zugleich Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen
269 sind, als Delegierte in die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
270 Sachsen.

271 (2) Der Landesverband entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ein
272 weiteres, auf die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das nicht
273 Mitglied des Landesvorstandes sein darf, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN
274 JUGEND. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

275 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet drei durch die
276 Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Ring Politischer Jugend
277 Sachsen e.V., von denen ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu wählen ist. §8,
278 Abs. 4, Nr. 3 findet Anwendung.

279 (4) Es können ebenso viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie
280 Delegiertenplätze zur Verfügung stehen.

281 §14 Landesgeschäftsstelle

282 (1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit.
283 Zu ihren Aufgaben gehören die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie die
284 Kommunikation zwischen Mitgliedern und Landesvorstand. Den genauen Umfang der
285 Aufgaben beschließt der Landesvorstand in Absprache mit den Mitarbeiter*innen
286 der Landesgeschäftsstelle.

287 (2) Der Landesvorstand beauftragt eine*n Organisatorische*n
288 Landesgeschäftsführer*in mit der Führung der Geschäftsstelle. Die*der

289 Organisatorische*n Landesgeschäftsführer*in nimmt mit Rederecht an den Sitzungen
290 des Landesvorstandes teil.

291 (3) Die*der Organisatorische Landesgeschäftsführer*in ist dem Landesvorstand
292 gegenüber für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Die Arbeit
293 der Landesgeschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes des
294 Landesvorstandes.

295 IV. Der Landesverband und seine Gliederungen

296 §15 Basisgruppen als regionale Teilgliederungen

297 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen bilden als regionale
298 Teilgliederungen die kleinsten Organisationseinheitendes Landesverbandes.

299 (2) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in
300 Basisgruppen zu organisieren. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei oder mehr
301 Basisgruppen ist möglich.

302 §16 Gründung und Anerkennung von Basisgruppen

303 (1) Die Gründung einer Basisgruppe erfolgt durch den Beschluss einer Satzung
304 durch eine zu diesem Zweck einberufene Gründungsversammlung. Ihr müssen
305 mindestens drei Mitglieder der zu gründenden Basisgruppe beiwohnen, die zugleich
306 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

307 (2) Die Gründung einer Basisgruppe ist durch die Vorlage der Satzung sowie des
308 Protokolls der Gründungsversammlung gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
309 Der Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung nach Prüfung der
310 satzungsgegebenen Voraussetzungen die Anerkennung als Basisgruppe vor.

311 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, neu gegründete Basisgruppen
312 als solche anzuerkennen oder die Anerkennung zu verweigern.

313 §17 Auflösung von Basisgruppen

314 Eine Basisgruppe gilt als aufgelöst, wenn

- 315 1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieser
316 Basisgruppe satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;
- 317 2. die Landesmitgliederversammlung die Anerkennung als Basisgruppe verweigert
318 oder zurück nimmt;
- 319 3. die Basisgruppe über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als drei
320 Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

321 §18 Selbstverwaltung und Rechte der Basisgruppen

322 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen organisieren ihre Arbeit
323 selbstständig und entscheiden weisungsungebunden über ihre Angelegenheiten und

324 Strukturen. Sie verfügen über Programm-, Satzungs-, Finanz- und
325 Personalautonomie, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen
326 festgelegt sind. §3, Abs. 3, Satz 3 findet Anwendung.

327 (2) Basisgruppen haben das Recht, ihnen obliegende Aufgaben, deren
328 selbstständige Erfüllung ihnen nicht möglich ist, an den Landesverband
329 abzugeben. Ist eine Basisgruppe nicht fähig, ihren laufenden Geschäftsbetrieb zu
330 organisieren, so hat die Landesmitgliederversammlung darüber hinaus das Recht,
331 die Landesgeschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte der Basisgruppe zu
332 beauftragen.

333 (3) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben Anspruch auf die
334 organisatorische sowie finanzielle Unterstützung durch den Landesverband. Die
335 Kassen- und Finanzordnung bestimmt Umfang und Verteilung der Finanzmittel zur
336 Basisgruppenförderung.

337 (4) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht auf die
338 vollumfängliche Information über alle sie betreffenden Entwicklungen und
339 Sachverhalte sowie die Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des
340 Landesverbandes.

341 **V. Frauen*, Inter- und Trans*-Personen**

342 §19 Frauen*, Gender- und Queerpolitische*r Sprecher*in

343 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte aller
344 Landesvorstandsmitglieder die*den Frauen*, Gender- und Queerpolitische*n
345 Sprecher*in.

346 (2) Die*der Frauen*, Gender- und Queerpolitische Sprecher*in hat folgende
347 Aufgaben:

- 348 1. Vertretung der Positionen des Landesverbandes im Rahmen der gültigen
349 Beschlüsse zu frauen*, gender- und queerpolitischen Fragen nach außen,
350 zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
- 351 2. Vernetzung mit den für Frauen*, Gender- und Queerpolitik zuständigen
352 Vorstandsmitgliedern der anderen Landesverbände und des Bundesverbandes
353 sowie anderen (queer-)feministisch aktiven Jugendverbänden;
- 354 3. Koordinierung des Landesarbeitskreises für Frauen*, Gender- und
355 Queerpolitik sowie der frauen*, gender- und queerpolitischen Arbeit des
356 Landesverbandes;
- 357 4. Leitung des Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums;

358 §20 Mindestquotierung von Ämtern und Gremien

359 (1) Alle gewählten Ämter, Gremien, Präsidien, Delegierten- sowie
360 Ersatzdelegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind mindestens zur Hälfte mit
361 Frauen*, Inter- und Trans*-Personen zu besetzen.

362 (2) Bei der Besetzung des Landesvorstandes erfolgt die Mindestquotierung jeweils

363 1. bei der Wahl der Sprecher*innenämter;

364 2. innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes;

365 3. innerhalb des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit.

366 §21 Quotierung von Redelisten

367 (1) Redelisten sind grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt zu führen und
368 Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem
369 letzten Redebeitrag einer Frau*, Inter*- oder Trans*-Person.

370 (2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit
371 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist
372 nach jedem Redebeitrag einer männlichen Person das Rederecht somit an eine
373 Frau*, Inter- oder Trans*-Person zu vergeben, sofern Meldungen vorliegen.

374 §22 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum

375 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an einer Gremiensitzung
376 stimmberechtigt teilnehmenden Frauen*, Inter- und Trans*-Personen mit einfacher
377 Mehrheit die Einberufung eines Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums
378 beschließen.

379 (2) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter
380 Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den
381 weiteren Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen.

382 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
383 Frauen*, Inter- oder Trans*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem
384 Maße betroffen sind, hat das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforum das
385 Recht, vor der Abstimmung des jeweiligen Gremiums eine gesonderte Abstimmung
386 durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches
387 Votum zu beschließen.

388 (4) Das Frauen*, Inter- und Trans*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft
389 werden. Weicht das Abstimmungsergebnis des jeweiligen Gremiums vom Votum des
390 Frauen*, Inter- und Trans*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende
391 Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder
392 eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der selben Sache ist nicht möglich. Die
393 Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten
394 Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.

395 VI. Inklusion und Teilhabe

396 §23 Veranstaltungen

397 (1) Während Veranstaltungen und Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen wird bei
398 Bedarf von den Organisator*innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes
399 Begleitprogramm organisiert.

400 (2) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind in barrierearmen Räumen zu
401 organisieren.

402 (3) Mit der Einladung zu Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen muss
403 abgefragt werden, ob es Barrieren für die Teilnahme an der Veranstaltung gibt
404 und wie diese abgebaut werden können.

405 VII. Wahl und Beschlussfassung

406 §24 Wahlgrundsätze und Wahlrecht

407 (1) Alle Ämter und Gremien werden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in
408 allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

409 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat das Recht, sich in Wahlen und
410 Abstimmungen an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu
411 beteiligen und sich zu diesem Zweck selbst für ein Amt zur Wahl zu stellen.
412 Dabei ist die Quotierung zu beachten. Das passive Wahlrecht kann nur aufgrund
413 eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen
414 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

415 §25 Bewerbungsverfahren

416 (1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden
417 Versammlung anzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

418 (2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder
419 einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-
420 Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung
421 der Vorstellungsrunde der Kandidat*innen.

422 (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn
423 der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums
424 auszusenden.

425 (4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern
426 vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

427 §26 Zählkommission

428 (1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in
429 offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei
430 Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.

431 (2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies
432 gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

433 §27 Wahlverfahren

434 (1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei
435 Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter
436 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

437 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
438 sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen
439 gegeben werden.

440 (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
441 gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
442 absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

443 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen
444 Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
445 nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.

446 §28 Wahl des Landesvorstandes

447 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in festgelegter Reihenfolge
448 gewählt:

- 449 1. Landessprecherin* (FIT*-Platz);
- 450 2. Landessprecher*in (offener Platz);
- 451 3. Landesschatzmeister*in (offener Platz);
- 452 4. Politische*r Landesgeschäftsführer*in;
- 453 5. Beisitzer*innen.

454 (2) Liegt für die Beisitzer*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so
455 können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

456 §29 Vergabe von Voten

457 (1) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt
458 oder Mandat in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/
459 DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels
460 geheimer Abstimmung politisch unterstützen.

461 (2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
462 erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Voten zu vergeben sind, reicht
463 eine relative Mehrheit aus.

464 (3) §§26, 27 sowie §28, Abs. 1, 2 finden Anwendung. Das Nähere bestimmt die
465 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

466 §30 Abstimmungen

467 (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag
468 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine
469 Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die
470 demokratischen Wahlgrundsätze.

471 (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit
472 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten

473 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
474 abgelehnt.

475 VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

476 §31 Weiterführende Bestimmungen

477 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Kassen- und Finanzordnung, die
478 insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten und die
479 Basisgruppenförderung trifft. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit
480 absoluter Mehrheit beschlossen.

481 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Landesschiedsordnung, die Regelungen
482 über die Antragsfristen, Verfahrensabläufe sowie Ordnungsmaßnahmen des
483 Landesschiedsgerichtes trifft. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit
484 absoluter Mehrheit beschlossen.

485 §32 Inkrafttreten und Änderung der Satzung, Geltungsdauer, 486 Übergangsbestimmungen

487 (1) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Die
488 Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit
489 2/3-Mehrheit.

490 (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn

491 1. die Landesmitgliederversammlung eine neue Satzung beschließt,

492 2. die Organisation aufgelöst wird.

493 (3) Die am 10.12.1994 in Leipzig beschlossene „Satzung der GRÜNEN JUGEND
494 Sachsen“ tritt außer Kraft. Änderungen bei Wahl und Zusammensetzung von Organen
495 des Landesverbandes treten nach dem regulären Ende der Amtszeit der nach den
496 außer Kraft gesetzten Regelungen gewählten Gremien und Ämter in Kraft.

497 §33 Nichtigkeit, Gültigkeit der Bundessatzung und -statute

498 (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren
499 Bestimmungen fort.

500 (2) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die
501 Bestimmungen der Satzung und der Statute des Bundesverbandes.

502 §34 Auflösung der Organisation

503 (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann auf Antrag mindestens eines
504 Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck
505 einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur
506 Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst.

- 507 (2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen mit der
508 Auflage zu, dieses für die Förderung jugendpolitischen Engagements einzusetzen.

Begründung

Die gültige Satzung weist gravierende Mängel auf und ist zudem stark veraltet. Mit dieser Satzungsreform soll die GRÜNE JUGEND eine neue, moderne und praktisch auch tatsächlich anwendbare Satzung erhalten. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

S4 Kassen- und Finanzordnung

Antragsteller*in: Aaron Magnus Reichardt, Anne Kämmerer, Landesvorstand GRÜNE
JUGEND Sachsen
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge

1 §1 Aufgabenverteilung

2 (1) Die*der Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen verwaltet die
3 Bücher und Finanzen des Landesverbandes und zeichnet für die Rechenschaftslegung
4 gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes verantwortlich. Bei
5 langfristiger Abwesenheit oder Vakanz führt die*der Landesgeschäftsführer*in
6 stellvertretend für die*den Landesschatzmeister*in die Buchhaltung des
7 Landesverbandes durch.

8 (2) Die*der Landesschatzmeister*in hat die Einzelverfügungsvollmacht über alle
9 Konten des Landesverbandes. Die Landessprecher*innen sowie die*der Politische
10 Landesgeschäftsführer*in sind gemeinsam verfügungsberechtigt. Der Landesvorstand
11 hat darüber hinaus das Recht, die*den Landesgeschäftsführer*in mit einer
12 beschränkten und zeitlich befristeten Kontovollmacht auszustatten.

13 (3) Die*der Landesschatzmeister*in nimmt als Repräsentant*in der GRÜNEN JUGEND
14 an den Sitzungen der Kreiskassiererkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
15 Sachsen teil.

16 (4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ein
17 von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählendes
18 Basismitglied, das nicht Mitglied des Landesvorstandes ist, in den
19 Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

20 §2 Haushalt

21 (1) Die*der Landesschatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr einen
22 Haushaltsplan auf, der durch die Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit
23 verabschiedet wird.

24 (2) Der Haushaltsplan enthält mindestens

- 25 1. die Einnahmen und Ausgaben der zwei dem Haushaltsjahr vorangegangenen
26 Jahre,
- 27 2. die geplanten Einnahmen und Ausgaben des dem Haushaltsjahr vorangegangenen
28 Jahres,
- 29 3. die voraussichtlichen Einnahmen des Haushaltsjahres,
- 30 4. die voraussichtlichen Ausgaben für die Führung der Landesgeschäftsstelle,
- 31 5. die voraussichtlichen Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit,
- 32 6. die Personalausgaben,
- 33 7. die Höhe und Verteilung von Zuweisungen an die Basisgruppen,
- 34 8. die voraussichtliche Vermögensentwicklung des Haushaltsjahres.

35 §3 Rechenschaftslegung und Kassenprüfung

36 (1) Die*der Landesschatzmeister*in legt gegenüber der ersten
37 Landesmitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres Rechenschaft über die
38 Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Landesverbandes ab.

39 (2) Die*der Landesschatzmeister*in hat nach Abschluss eines jeden
40 Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht gemäß dem fünften Abschnitt des
41 Parteiengesetzes anzufertigen und bis zum 31. März des Folgejahres in der
42 Bundesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Prüfung durch die
43 Bundesrechnungsprüfer*innen vorzulegen.

44 (3) Die Landesrechnungsprüfer*innen haben das Recht auf die jederzeitige
45 Einsichtnahme in die Kassen- und Haushaltsführung der*des
46 Landesschatzmeister*in. Ihnen ist zu diesem Zweck Zugang zu sämtlichen Finanz-
47 und Buchhaltungsunterlagen zu gewähren. Sie legen der
48 Landesmitgliederversammlung innerhalb des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres
49 einen Prüfbericht über den vorliegenden Rechenschaftsbericht vor.

50 §4 Erstattung von Kosten

51 (1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der
52 erstattungsberechtigten Person und gegen Einreichung des Belegs durchgeführt.
53 Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über
54 den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen.

55 (2) Für Kostenerstattungen sind grundsätzlich die Erstattungsformulare der
56 GRÜNEN JUGEND Sachsen zu verwenden.

57 (3) Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen
58 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

59 §5 Mitgliedsbeiträge

60 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jeweils zum Jahresende
61 zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 20,00 €. Davon
62 stehen 8,00 Euro dem Bundesverband zu. Eine Befreiung ist nach §5, Abs. 1 der
63 Satzung möglich.

64 (2) Bei Mitgliedern, die zugleich Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist
65 der Mitgliedsbeitrag an die GRÜNE JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

66 §6 Basisgruppenförderung

67 (1) Der Landesverband unterstützt die von der Landesmitgliederversammlung
68 anerkannten Basisgruppen entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.
69 Umfang und Verteilung der Fördermittel werden jährlich im Haushaltsplan des
70 Landesverbandes festgelegt.

71 (2) Die Basisgruppenförderung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die
72 Erstattung von den Basisgruppen entstandenen Kosten. Für die Antragstellung ist
73 das durch den Landesverband zur Verfügung zustellende Formular zu nutzen. Den
74 Förderanträgen sind alle Belege im Original beizulegen.

75 (3) Die Ausschüttung der Fördermittel ist bis zum im Haushaltsplan des
76 Landesverbandes festgeschriebenen Betrag möglich. Übersteigt ein Antrag das noch
77 zur Verfügung stehende Budget, so ist der Differenzbetrag durch die Basisgruppe
78 selbst zu tragen. Überschüssige Fördermittel verfallen zum Ende des
79 Geschäftsjahres.

80 (4) Die Basisgruppen sind dazu verpflichtet, der*dem Landesschatzmeister*in
81 regelmäßig, mindestens jedoch zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, die Namen
82 und Kontaktdaten ihrer Schatzmeister*innen mitzuteilen. Dies kann schriftlich
83 erfolgen oder auf der Landesmitgliederversammlung zu Protokoll gegeben werden.

84 (5) Die Vorausleistung von den Basisgruppen entstehenden Kosten ist nach
85 Rücksprache mit der*dem Landesschatzmeister*in möglich.

86 §7 Zusätzliche projektbezogene Finanzmittel

87 (1) Der Landesvorstand beschließt über die Vergabe zusätzlicher projektbezogener
88 Finanzmittel. Antragsberechtigt sind Basisgruppen sowie jedes Mitglied der
89 GRÜNEN JUGEND Sachsen.

90 (2) Anträge sind im Voraus und mit einer detaillierten Aufstellung der zu
91 erwartenden Kosten sowie des durch den*die Antragsteller*in zu tragenden
92 Eigenanteils versehen einzureichen.

93 (3) Die Verwendung von Aktionsgeldern, die eine Höhe von 100,00 Euro
94 übersteigen, sind mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus beim Landesvorstand
95 zu beantragen.

96 (4) Der Landesvorstand beteiligt die Mitglieder des Landesverbandes an der
97 Verteilung der projektgebundenen RPJ-Fördermittel. Für die Antragstellung gelten
98 die Richtlinien des Ring Politischer Jugend Sachsen e.V..

99 §8 Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung

100 (1) Den Mitgliedern des Landesvorstandes steht eine zum Ende der Amtszeit
101 formlos zu beantragende Unkostenpauschale zu. Der Höchstbetrag wird im Haushalt
102 festgelegt.

103 (2) Amtsträger der GRÜNEN JUGEND Sachsen können einen Antrag auf Erstattung der
104 Ihnen entstanden Kosten stellen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Über
105 die Verteilung der im Haushalt bereitgestellten Gelder entscheidet der
106 Landesvorstand am Ende jeden Jahres.

107 §9 Fahrtkostenrückerstattung

108 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat Anspruch auf die Rückerstattung
109 der ihm für die Teilnahme an satzungsgemäßen Gremiensitzungen des
110 Landesverbandes entstandenen Fahrtkosten. Dies gilt nur, wenn das Mitglied auch
111 Teil des Gremiums ist. Der Landesvorstand kann durch Beschluss die Erstattung
112 von Fahrtkosten für Personen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind,
113 öffnen.

114 (2) Es werden ausschließlich durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
115 entstandene Fahrtkosten erstattet. Es gelten folgende Erstattungssätze:

116 1. Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des
117 Fernbusverkehrs werden vollständig erstattet.

118 2. Kosten für die Nutzung des schienengebundenen öffentlichen
119 Personenfernverkehrs werden zum BahnCard-50-Tarif erstattet.

120 3. Die Nutzung von Mitfahrgelegenheiten kann vollständig, höchstens jedoch
121 zum BahnCard50-Fernverkehrstarif erstattet werden.

122 (3) Die Erstattung von Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen kann in
123 begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der*dem
124 Landesschatzmeister*in erfolgen. Es werden pauschal 0,25€ pro gefahrenem
125 Kilometer erstattet.

126 (4) Der Landesvorstand kann über die Regelungen in Abs. 1 hinausgehend die
127 Erstattung von Fahrtkosten für die Teilnahme an nicht-satzungsgemäßen
128 Gremiensitzungen sowie an weiteren Veranstaltungen des Landesverbandes
129 beschließen.

130 §10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

131 (1) Die Finanzordnung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Eine
132 Änderung ist jederzeit durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung absoluter
133 Mehrheit möglich.

134 (2) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren
135 Bestimmungen fort. Für Sachverhalte, die nicht durch die Finanzordnung der
136 GRÜNEN JUGEND Sachsen geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Finanzordnung
137 des Bundesverbandes.

Begründung

Die gültige Finanzordnung weist gravierende Mängel. Viele ihrer Bestimmungen sind einfach nicht anwendbar. Mit dieser Satzungsreform soll die GRÜNE JUGEND eine neue, moderne und praktisch auch tatsächlich anwendbare Kassen- und Finanzordnung erhalten. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

S5neu3 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN
3 JUGEND Sachsen und wurde am 03. Februar 2018 durch die
4 Landesmitgliederversammlung in Leipzig beschlossen. Diese Geschäftsordnung kann
5 nur mit 2/3 Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert
6 oder aufgehoben werden.

7 §1 Tagesleitung

8 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagesleitung. Sie soll
9 mindestens zur Hälfte aus Frauen*, Inter- und Trans*-Personen bestehen. Die Wahl
10 der Tagesleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine
11 konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

12 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
13 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine
14 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die
15 Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen
16 Helfer*innen bestimmen.

17 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagesleitung
18 angehören.

19 (4) Die Tagesleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
20 Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich
21 und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

22 §2 Wahlen und Vergabe von Voten

23 (1) Personenwahlen und Votenvergaben finden grundsätzlich frei und geheim statt.
24 Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung eingesetzt;
25 diese führt die Wahlen durch. Mitglieder der Wahlkommission dürfen das Mandat
26 nur ausführen, wenn sie in dem entsprechenden Wahlgang nicht selbst zur Wahl
27 stehen.

28 (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
29 Sprecher*in (FIT*Platz), Sprecher*in (offener Platz), Schatzmeister*in,
30 politische Geschäftsführung, weitere Mitglieder.

31 (3) Bei Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie es
32 Posten zu besetzen gibt. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied keiner zur
33 Wahl stehenden Person mehr als eine Stimme geben.

34 (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer

35 im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen
36 erhält;

37 im zweiten oder dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen
38 gültigen Stimmen erhält.

39 Wird im dritten Wahlgang von kein*er der Bewerber*innen die einfache Mehrheit
40 erreicht, so entscheidet das von der Tagesleitung zu ziehende Los zwischen allen
41 Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Delegiertenwahlen
42 für z.B. LDK, BA und KK ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit
43 ausreichend. Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme
44 sind als Ersatzdelegierte gewählt.

45 (5) Bei Votenvergaben für Kandidaturen auf Ämter und Mandate in anderen
46 Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und anderen
47 nahestehenden Organisationen, bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst
48 in offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Hierbei ist die
49 Quotierung der Voten anzustreben. Liegt nur eine Bewerbung für eine mit einem
50 Votum zu versehenden Position vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit
51 der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position
52 vor, so erhält das Votum diejenige Person, welche die absolute Mehrheit der
53 Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine
54 zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang
55 die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält
56 diejenige Person, welche die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
57 Gelingt dies keiner kandidierenden Person, so findet eine dritte Abstimmung
58 statt. An ihr nimmt nur diejenige Person teil, die bei der vorangegangenen
59 Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält diese Person
60 die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum
61 der GRÜNEN JUGEND Sachsen als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für
62 eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

63 (6) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerbung, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder
64 „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

65 im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“
66 entfällt,

67 im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im
68 zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist die/der
69 Bewerber*in abgelehnt.

70 (7) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

71 (8) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der
72 Einladung hingewiesen werden.

73 (9) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn
74 der Landesmitgliederversammlung per E-Mail an die Mitgliedschaft auszusenden.
75 Die Veröffentlichung von Bewerbungen auf der Internetseite der GRÜNEN JUGEND
76 Sachsen ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der sich bewerbenden Personen
77 und nur dann zulässig, wenn sie keine sensiblen, privaten Daten enthalten.

78 §3 Geschäftsordnungsanträge

79 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
80 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

81 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
82 nicht zulässig.

83 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

84 Antrag auf Schluss der Redeliste

85 Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

86 Antrag auf sofortige Abstimmung,

87 Antrag auf Vertagung,

88 Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium,

89 Antrag auf Redezeitbegrenzung,

90 Antrag auf offene Debatte,

91 Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),

92 Antrag auf Aus-Zeit,

93 Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

94 Antrag auf ein Frauenforum,

95 Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

96 (3) Die Antragstellenden begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal
97 drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird
98 über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur
99 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

100 §4 Tagesordnung

101 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
102 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert
103 werden.

104 §5 Quotierte Redeliste

105 Während der Versammlung wird von der Tagesleitung eine Redeliste geführt.
106 Wortmeldungen von FIT*Personen werden dabei vorrangig behandelt.

107 §6 Anträge

108 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
109 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung
110 zugeleitet werden können.

111 (2) Anträge müssen bis 72 Stunden vor Beginn der Versammlung eingereicht werden.
112 Dringliche Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen
113 werden.

114 (3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge
115 gestellt werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen.

116 (4) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit
117 ist ein Antrag abgelehnt.

118 (5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-,
119 Ergänzungs- und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender
120 Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:

121 Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,

122 Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

123 (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Abstimmung
124 erfolgen.

125 §7 Rückholanträge

126 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines
127 stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden
128 stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

Begründung

Wenn wir die Restlichen Ordnungen Modernisieren macht es sinn auch die Geschäftsordnung zu erneuern.